

Schulordnung

Diese Schulordnung wurde von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Eltern und dem Hausmeister der bbs1celle erarbeitet, am 30.09.1991 von der Gesamtkonferenz verabschiedet und in Kraft gesetzt. **Letzte Änderung durch Beschluss** der Gesamtkonferenz **vom 13.06.2024**.

Ziel ist es eine ungestörte und erfolgreiche, auf gegenseitigem Vertrauen aufgebaute Zusammenarbeit zu schaffen, daher ist sie für alle während ihrer Zugehörigkeit zur Schulgemeinschaft verbindlich. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft wird gebeten, auch bei anderen auf die Einhaltung dieser Schulordnung zu achten.

Die für uns alle geltenden Werte sind in unserem Leitbild festgehalten. Grundlage des Zusammenlebens an unserer Schule sollen gegenseitiges Verständnis und verantwortliches Handeln sein. Umsichtiges und rücksichtsvolles Verhalten ist daher notwendig.

Gefährdungen anderer und der eigenen Person sind zu vermeiden. Insbesondere sind sämtliche Formen von körperlicher, verbaler oder seelischer Gewalt – auch in digitaler Form - sowie jegliche Art von gesundheitlicher Gefährdung (z. B. Nichteinhaltung des Nichtraucherschutzes) zu unterlassen. Jegliche Art von Gewalt führt sofort zu einer polizeilichen Anzeige durch die Schulleitung. Die Regelungen zum Mitbringen von Waffen sind unbedingt zu beachten.

Gebäude und Inventar unserer Schule müssen pfleglich behandelt werden. Vorsätzliche und fahrlässige **Beschädigungen** am Schulinventar führen zu Schadenersatzverpflichtungen. Beschädigungen des Schulinventars sind umgehend beim Hausmeister (ersatzweise im Geschäftszimmer) zu melden.

Das **Rauchen** (auch von E-Zigaretten/Vapes oder weiteren Formen des Rauchens) ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude verboten. In der „Raucherzone“ am Rand des Schulhofes wird Rauchen geduldet.

Die schulischen Computer/Tablets sind nur für die unterrichtsbezogene Benutzung freigegeben. Weitere Regelungen hinsichtlich der Nutzung der Rechnerräume sowie von Laptops, WLAN sowie

Präsentationstechnologie werden in der **Nutzungsordnung der Computereinrichtungen** der bbs1celle geregelt.

Die Nutzung von privaten digitalen Geräten (z. B. Smartphones, Tablets, Notebooks, Smartwatches) im Unterricht ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft gestattet. Bei Zuwiderhandlung müssen die Geräte auf Anweisung der Lehrkraft im Geschäftszimmer abgegeben werden. Die Nutzung derartiger Geräte im Rahmen von Leistungskontrollen wird einem Täuschungsversuch gleichgesetzt und mit der Note „ungenügend“ geahndet, sofern diese nicht durch die Lehrkraft als Hilfsmittel zugelassen sind. Außerhalb des Unterrichts sind digitale Geräte nur so zu nutzen, dass sie niemanden stören.

Fotografieren und **Filmen** ist nur mit Einverständnis der Lehrkraft erlaubt. Beim Fotografieren und Filmen von Schülerinnen und Schülern oder anderen in der Schule befindlichen Personen ist deren Einverständnis einzuholen.

Unfälle und Verletzungen während der Unterrichtszeit oder auf dem direkten Schulweg sind aus Gründen des Versicherungsschutzes unverzüglich im Geschäftszimmer mitzuteilen. Wird das Schulgrundstück während der Unterrichtszeit oder in den Pausen eigenmächtig verlassen, erlischt der Versicherungsschutz.

Für persönliche **Wertsachen**, insbesondere auch Fahrräder und Fahrzeuge, ist jeder selbst verantwortlich. Die Schule haftet nicht.

Die **Unterrichtszeiten** sind pünktlich einzuhalten. Nimmt eine Lehrkraft innerhalb von 10 Minuten nach Beginn der Stunde den Unterricht nicht auf, informieren die Klassensprecherinnen und Klassensprecher das Geschäftszimmer.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind für **Sauberkeit**, Ordnung und Erhaltung der Einrichtungen und des Schulgeländes mitverantwortlich. Beim Verlassen eines Raumes ist dieser sauber zu hinterlassen. Am Ende des Unterrichtstages sind außerdem die Fenster zu schließen, das Licht und die Computer auszuschalten und die Stühle gemäß Plan hochzustellen.

Während des Unterrichts ist der **Verzehr** von Speisen grundsätzlich nicht erlaubt, Trinken ist nur aus wiederverschließbaren Behältern gestattet. In Fachräumen (308, 309, 312, 319 und 616) dürfen keine Getränke und Speisen mitgenommen werden.

Das Mitführen bzw. Konsumieren von Drogen bzw. drogenähnlichen Substanzen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Die §§ des BtMG und des StGB gelten analog. Das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich verboten!

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. **Fehlzeiten** sind unverzüglich zu begründen:

- Am Tag des Fehlens ist vor Unterrichtsbeginn der Grund und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens der Klassen- bzw. der Fachlehrkraft per E-Mail mitzuteilen.
 - Eine schriftliche Entschuldigung ist spätestens am 4. Werktag vorzulegen, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern ist die schriftliche Entschuldigung mit Gegenzeichnung des Ausbildungsbetriebs grundsätzlich am nächstfolgenden Berufsschultag, bei Blockunterricht spätestens am 4. Werktag vorzulegen.
 - Schülerinnen und Schüler, die verspätet zum Unterricht erscheinen, haben dafür zu sorgen, dass die unterrichtende Lehrkraft am Ende der Unterrichtsstunde ihre Anwesenheit im Klassenbuch vermerkt.
 - Bei gehäuften unentschuldigtem Fehlzeiten (auch einzelnen Stunden) oder Unregelmäßigkeiten bei den Entschuldigungen kann die Schule die Auflage erteilen, für sämtliche Fehlzeiten ärztliche Bescheinigungen vorzulegen („Attestpflicht“).
 - Für angekündigte Leistungsüberprüfungen (Klausuren, Tests, Präsentationen o. Ä.) gilt grundsätzlich eine „Attestpflicht“.
 - Online ausgestellte ärztliche Bescheinigungen zur krankheitsbedingten Entschuldigung (z. B. von der TeleClinic GmbH) werden grundsätzlich nicht akzeptiert.
- Liegt keine entsprechende Bescheinigung vor, wird grundsätzlich die Note „ungenügend“ erteilt. Liegt eine entsprechende Bescheinigung vor, entscheidet die Fachlehrkraft, ob die Leistungskontrolle nachzuholen ist oder nicht.
 - Unentschuldigte Fehlzeiten werden bei der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens berücksichtigt.
 - Bei Erkrankung während der Unterrichtszeit ist eine Abmeldung bei der Lehrkraft erforderlich, die in der nächsten Stunde unterrichtet, oder ersatzweise bei der Klassenlehrkraft. Die formale Abmeldung erfolgt im Anschluss im Geschäftszimmer.
 - Anträge auf Freistellung vom Unterricht aus wichtigem Grund für einen oder mehrere Unterrichtstage müssen mindestens 8 Tage vorher über die Klassenlehrkraft schriftlich eingereicht (und vom Ausbildungsbetrieb genehmigt) werden. Dringende Arbeiten im Ausbildungsbetrieb können grundsätzlich kein Grund für die Befreiung vom Unterricht sein.
 - Erholungsurlaub ist auch von Berufsschülerinnen und Berufsschülern während der Schulferien zu nehmen.

Die Schule kann von ihrem Recht Gebrauch machen, versäumte Unterrichtsstunden nachholen zu lassen.

In den **Pausen** sowie vor und nach dem Unterricht müssen der Eingangsbereich vor der Schule und die Zugänge zu den Fluren unbedingt freigehalten werden. Klassen, die im Trakt 1 Unterricht hatten, sollen möglichst durch den zum Schulhof gelegenen Nebenausgang die Schule verlassen, um Stauungen in der Pausenhalle zu vermeiden. Die anderen Nebenausgänge in Trakt 1 und 3 dürfen nur im Alarmfall benutzt werden.

Für Freistunden sowie für Wartezeiten vor und nach dem Unterricht steht die Pausenhalle und der Schulhof zur Verfügung.

Für Schülerinnen und Schüler, die mit einem Kraftfahrzeug zur Schule kommen, steht ausschließlich der große Parkplatz zur Verfügung. Die gekennzeichneten Lehrerparkplätze sind freizuhalten. Fahrräder müssen in die dafür vorgesehenen Ständer auf dem Schulhof abgestellt werden.